

Fachbereich: Finanzen

DS-Nr.

Az.: 968.2/Sa

Schriftstück-ID: 510814

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Status
Finanzausschuss der Stadt Tönning	16.03.2023	öffentlich
Stadtvertretung der Stadt Tönning	03.04.2023	öffentlich

TOP:

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.09.2020

Anlage: 1. Nachtragssatzung als Entwurf
Anlage 7 – Bodenrichtwertkarte 2018; Gültigkeitszeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022
Anlage 8 – Straßenzuordnungen/ Lagefaktoren 2018; Gültigkeitszeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022
Anlage 9 – Bodenrichtwertkarte 2022, gültig ab 01.01.2023
Anlage 10 – Straßenzuordnungen/ Lagefaktoren 2022, gültig ab 01.01.2023

Beschlussvorschlag

1. Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.09.2020 in der Fassung des beigefügten Entwurfs mit einem Steuersatz in Höhe von % zu beschließen.
2. Die Stadtvertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.09.2020 in der Fassung des beigefügten Entwurfs mit einem Steuersatz in Höhe von %.

Sachverhalt/Begründung

Zu § 3 (2)

Entfernung des Passus „oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken“. Kein Befreiungstatbestand.

Zu § 4 (3)

Als ein wesentlicher Indikator für die Wertigkeit der Lage eines Objekts werden die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte in Schleswig-Holstein veröffentlichten Bodenrichtwerte herangezogen. Diese werden zentral im Themenportal des Digitalen Atlas Nord (DANord) kostenfrei zur Verfügung gestellt und **i. d. R.** alle 2 Jahre aktualisiert. Dies ist jedoch nicht garantiert. Nach den Bodenrichtwerten zum Stichtag 2018 ist eine Bewertung zum Stichtag 2020 nicht erfolgt.

Grundlage für die Änderung ist, Vorauszahlungsbescheide auf Basis des vorangegangenen Kalenderjahres endgültig festsetzen zu können, unabhängig von einer neuen Veröffentlichung durch den Gutachterausschuss.

Bislang:

Satz 3: Maßgebend ist der aktuelle Bodenrichtwert.

Neu:

„Maßgebend ist der Bodenrichtwert, der für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr ausgewiesen war“.

Ergänzung der Ausweisung von Lagefaktoren:

Soweit für das gesamte Gemeindegebiet nur eine Bodenrichtwertzone ausgewiesen wurde, beträgt der Lagewert 1 (als Faktor).

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich

§ 4 Abs. 8 entfällt, da in Abs. 3 verankert.

Zu § 5 Steuersatz:

- (1) Für den Erhebungszeitraum bis zum 31.12.2022 beträgt der Steuersatz 3,5 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.
- (2) Für den Erhebungszeitraum ab dem 01.01.2023 beträgt der Steuersatz **X.X** v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

Ab dem Veranlagungsjahr 2023 gelten neu veröffentlichte Bodenrichtwertpreise, daher hat eine Anpassung der Lagefaktoren zu erfolgen, um ein die Lage abbildenden Wertfaktor (als Lagefaktor) zu ermitteln.

Bislang:

10 Zonen, die ins Verhältnis gesetzt wurden, um ein die Lage abbildenden Wertfaktor (als Lagefaktor) zu ermitteln.

Neu:

9 Zonen, die ins Verhältnis gesetzt wurden, um ein die Lage abbildenden Wertfaktor (als Lagefaktor) zu ermitteln.

Das Steueraufkommen 2022 für das VJ 2022 liegt bei 147.976,02 €.

Bei Aufkommensneutralität müsste ein kalkulierter Steuersatz von 2,99 % (3 %) Anwendung finden. Hier wäre ein leichtes Plus in Höhe von 335,39 € zu verzeichnen.

Bei dem aktuellen Steuersatz von 3,5 % wären Mehreinnahmen von 25.053,96 € zu verzeichnen.

§ 6 (3) wird wie folgt erweitert:

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufenen Kalenderjahr. Die Steuer entsteht für ein Kalenderjahr nur in anteiliger Höhe, wenn der Steuerpflichtige der Zweitwohnung nur während eines Teils des Kalenderjahres innegehabt hat.

Dient der Klarstellung. Das Gericht verlangt genaue Angaben zum Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld.

Im Auftrag

Gez.
Jutta Sadowski